



Satzung

des Vereins „Pro Hüttenfeld e.V.“

(Beschlissen auf der Gründungsversammlung: 29. Januar 2004
Eintragung in das Vereinsregister: 29. April 2004
Bescheinigung der Gemeinnützigkeit: 17. Februar 2004)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pro Hüttenfeld“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hüttenfeld.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist,
 - 1.1. sich für den Schutz und Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen
 - 1.2. die Erhaltung und Entwicklung einer menschenwürdigen Wohn- und Lebensqualität in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft durchzusetzen
 - 1.3. die Erhaltung und Entwicklung des Ortsbildes von Hüttenfeld
 - 1.4. lebens- und umweltschädlichen Planungen und Maßnahmen entgegenzuwirken
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral und steht zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsauffassung.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen jedoch die Ziele und den Zweck in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder oder Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied kann jede volljährige Person oder jede minderjährige Person mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tage des Beitrittsmonats.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt muss drei Monate vor Jahresende mit Wirkung zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss schriftlich zu äußern. Bei Widerspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungszahlungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Recht am Vermögen des Vereins zu. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - 1.2. Genehmigung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 1.3. Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstands,
 - 1.4. Festlegung des Beitrags, eventueller Umlagen und des Haushaltes
 - 1.5. den Vorstand zu wählen,
 - 1.6. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 1.7. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - 1.8. die Wahl des Wahlausschusses
 - 1.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 1.10. Erlass einer Geschäftsordnung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jährlich einmal im 1. Halbjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
5. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. Vorsitzende(r)
 - 1.2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - 1.3. Schriftführer(in)
 - 1.4. Schatzmeister(in)
 - 1.5. bis zu sieben Beisitzer (innen).

Die Personen 1.1 –1.5 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandmitglied der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und mindestens von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Finanzierung

1. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke finanziert sich der Verein aus:
 - 1.1. Jährlichen Mitgliedsbeiträgen, entsprechend der Geschäftsordnung
 - 1.2. Freiwilligen Zuwendungen
 - 1.3. Spenden
 - 1.4. Umlagen, entsprechend der Geschäftsordnung
 - 1.5. Überschüssen aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit
2. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese nicht dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen dienen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet.

§ 12 Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mindestens 2/3 für eine Auflösung entscheiden. Falls in dieser Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Verein wird dann aufgelöst, wenn auf dieser Mitgliederversammlung 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Hüttenfeld zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Sonstiges

1. Sofern im Zuge von Registeranmeldungen redaktionelle Satzungsänderungen durch das Finanzamt oder durch das Registergericht erforderlich werden, können diese durch die Vorstandschaft beschlossen werden.
2. Der 1. Vorsitzende hat der nächstfolgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.